

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die gemeindeeigenen Friedhofskapellen der Gemeinde Ihlow

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. Seite 229) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 10. Dezember 1993 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung bzw. der mit der Aufsicht betrauten Person betreten werden.

§ 2

Bei der Überführung der Leiche ist ein verschlossener Sarg zu benutzen, der so abgedichtet ist, daß keine Feuchtigkeit durchdringen kann. Wertgegenstände sollen der Leiche vor der Überführung von den Berechtigten abgenommen werden. Für Verluste oder Beschädigungen haftet die Gemeinde nicht.

§ 3

- (1) Es ist gestattet, den Sarg offen zu halten, solange er in der Leichenhalle steht. Vor dem Überführen in den Andachtsraum ist der Sarg zu schließen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung bzw. der mit der Aufsicht in der Friedhofskapelle beauftragte Bedienstete ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort zu schließen und die Wiederöffnung zu versagen, es sei denn, das zuständige Gericht, die zuständige Staatsanwaltschaft oder eine Polizeidienststelle des Gesundheitsamtes ordnet eine Untersuchung an.

§ 4

Die Leiche der an einer in § 6 Absatz 1 der "Verordnung über die Bestattung von Leichen" genannten ansteckenden Krankheit verstorbenen Personen muß in einem fest verschlossenen Sarg unverzüglich in die Leichenhalle überführt und in einer dafür bestimmten Leichenzelle aufgestellt werden. Der Sarg darf nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 5

Die Ausstattung des Andachtsraumes mit Blumen, Kränzen usw. bleibt den Angehörigen des Verstorbenen bzw. den Kostenträgern der Bestattung überlassen. Ihnen obliegt ebenfalls die Gestellung der erforderlichen Sargträger.

§ 6

Den Weg des Trauerzuges von der Friedhofskapelle zur Grabstätte bestimmt der jeweilige Friedhofswärter.

§ 7

Für die Dauer der Aufbahrung der Leiche in der Leichenzelle erhalten die Angehörigen des Verstorbenen von der Gemeindeverwaltung bzw. von der mit der Aufsicht in der Friedhofskapelle betrauten Person einen Schlüssel von der betreffenden Leichenzelle.

§ 8

Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhofskapelle nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 9

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt ist ihnen u. a.:

1. Tiere mitzubringen
2. Waren aller Art feilzubieten
3. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
4. sich ungebührlich zu betragen
5. die Friedhofskapelle zu verunreinigen.

(2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

§ 10

Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird ein Entgelt von 60,00 DM erhoben.


Daneben ist eine Reinigungspauschale von 30,00 DM zu entrichten.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Ihlow, den 10. Dezember 1993

Gemeinde Ihlow


-Bürgermeister-




-Gemeindedirektor-

4. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Friedhofskapellen der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 10 wird wie folgt geändert:

Das Benutzungsentgelt für die Friedhofskapellen in Ihlowerfehn, Riepe, Simonswolde und Westerende-Kirchloog beträgt 120,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Ihlow, den 24. 3. 11

(Siegel)



-Börgmann-

Bürgermeister